

Allgemeine Verkaufs – und Lieferbedingungen

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs – und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich - rechtlichen Sondervermögen.
2. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
3. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind alle in Abs. 1 genannten Geschäftspartner, für die diese Allgemeinen Verkaufs - und Lieferbedingungen gelten.
4. Diese Geschäftsbeziehungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

II. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferungen oder Leistungen gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.
2. Unsere Angebote sind frei bleibend, d.h., diese sind als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden zu verstehen. Unsere Angebote haben maximal 30 Tage Gültigkeit. Verträge kommen allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung zu Stande.
3. Offensichtliche Rechen - oder Schreibfehler berechtigen uns zur Richtigstellung, auch bei schon erteilten Rechnungen.
4. Die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden von uns gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht. Auf Verlangen werden diese Daten gemäß BDSG nebst diesen Allgemeinen Verkaufs - und Lieferbedingungen dem Kunden zugesandt. Von den weitergehenden gesetzlichen Informationspflichten sind wir freigestellt.
5. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
6. An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u. a. - auch in elektronischer Form - erhalten wir uns Eigentums -und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht vervielfältigt werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
7. Änderungen und Ergänzungen des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftform.
8. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nur befugt, Erklärungen des Kunden an uns zu übermitteln.
9. Änderungen unserer Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung mit uns. Schweigen auf etwaige abweichende Bedingungen des Kunden gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

III. Preise

1. Mangels besonderer Vereinbarung richten sich die Preise nach der jeweils am Tag der Bestellung gültigen Preisliste. Sämtliche darin aufgeführten Preise verstehen sich als EUR – Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Bei Sonderanfertigungen und Reparaturen richten sich die Preise mangels besonderer

- Vereinbarung nach den am jeweiligen Tag der Beauftragung gültigen Kalkulationssätzen. Sämtliche darin aufgeführten Preise verstehen sich als EUR - Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung und ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Kosten für Fracht, Zoll, Versicherung und Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
 3. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise für den Fall, dass sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung Währungsparitäten, Zölle oder sonstigen Kosten wie beispielsweise Lohn -, Rohstoff-, Material - und Vertriebskosten für Lieferungen oder Abnahme - oder Klassifikationsvorschriften zu unseren Lasten ändern, angemessen zu erhöhen.
 4. Wir sind berechtigt, irrtümlicherweise falsch angegebene Preise zu berichtigen. Kommt es hierdurch zu einer Preiserhöhung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

IV. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit und Vertragsanpassung

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten.
2. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Im Falle von nach Vertragsabschluss vereinbarten Änderungen und/oder technischen Ausführungen am Liefergegenstand verlängert sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin angemessen entsprechend dem vereinbarten Änderungsumfang.
3. Ist die Nichteinhaltung einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, zum Beispiel Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Fall eventuell vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Die Fristen verlängern sich ebenso dann angemessen, wenn die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf der Nichtbeibringung von vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder dem fehlenden Eingang einer vereinbarten Anzahlung durch den Kunden beruht.
4. Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadenersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung oder Leistung, welche wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen der groben Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in dem letzten Satz dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welche wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
6. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne dieser Regelung die Vertragserfüllung erheblich beeinflussen (insbesondere bei Unmöglichkeit), wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, können wir vom Vertrag zurücktreten.

7. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann – soweit nichts anderes vereinbart wurde - nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat dem Kunden berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 % begrenzt, es sei denn wir können höhere Kosten nachweisen.

V. Versendung; Rücksendung durch den Kunden

Die Gefahr geht auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

1. Bei Lieferung, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Sendung von uns gegen Bruch -, Transport - und Feuerschäden versichert.
2. Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Versendung auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über, sobald wir ihm Versand – oder Abnahmebereitschaft angezeigt haben. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.
3. Die Rücksendung von Waren ist grundsätzlich nicht gestattet; wie sind berechtigt, die Annahme der zurückgesandten Ware zu verweigern oder die Ware auf Kosten des Kunden an diesen zurück zu senden. Anderes gilt nur dann, wenn wir schriftlich einer Rücksendung zugestimmt haben. In diesem Fall erhält der Kunde für die Rücksendung eine Bestellung von uns nebst Bestellnummer, die auf den Rücksendedokumenten anzugeben ist. Der Rücksendung ist eine Kopie unserer Bestellung sowie des ursprünglichen Lieferscheins beizufügen.
Im Falle eines Mangels der Ware ist vor einer Rücksendung zwingend der in Ziffer VIII Absatz 4 aufgeführte Verfahrensweg einzuhalten.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ist in vollem Umfang netto (ohne Abzug) bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Im Falle der Lieferung bzw. Abnahme von Ladebordwänden wird bei einer Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt. Im Übrigen bedarf der Abzug von Skonto besonderer schriftlicher Vereinbarung. Der Kunde kommt, soweit nichts anderes vereinbart, wurde ohne weitere Erklärung unsererseits 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandensein von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist unzweifelhaft mangelhaft bzw. dem Kunden steht unzweifelhaft ein Recht zur Verweigerung der Annahme der Kaufsache zu; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückhaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung bzw. Arbeiten steht.
2. Schecks und diskontfähige ungesteuerte Wechsel werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Wechsel - und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort fällig und zahlbar.
3. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, unzweifelhaften oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden zulässig.
4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, so sind wir berechtigt, sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns sofort fällig zu stellen und zwar unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel. Wir sind dann weiterhin berechtigt noch ausstehende Lieferung nur gegen Vorauszahlung auszuliefern oder entsprechende Sicherheiten zu fordern. Ferner sind wir berechtigt, von Verträgen, die wir noch nicht erfüllt haben, unter Fristsetzung von zwei Wochen, verbunden mit der Rücktrittsandrohung, für den Fall der Nichterfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Frist, zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
4. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.

5. Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Verzug entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von uns, es sei denn dies wird ausdrücklich von uns erklärt.
2. Wenn es sich bei der gelieferten Ware um hochwertige Güter handelt, ist der Kunde verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl -, Feuer - und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Liefergegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, soweit er seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe der Forderungen unsererseits gegenüber dem Kunden (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Wir nehmen die vorbezeichnete Abtretung schon jetzt an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Auf Verlangen von uns wird der Kunde die abgetretenen Forderungen benennen, erforderliche Angaben machen, Unterlagen aushändigen und seinen Schuldner die Abtretung mitteilen. Wir dürfen zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche die Abtretung jederzeit offen legen.
4. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen oder bei Vermögensverfall des Kunden dürfen wir zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware diese herausverlangen.
5. Der Zahlungsverzug des Kunden berechtigt uns ferner zum Rücktritt vom Vertrag. Bei Rücktritt können wir gemäß § 348 Abs. 2 BGB die Vorbehaltsware herausverlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist.
Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
7. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Für die Bewertung der Sicherheiten ist bei der Vorbehaltsware der zur Zeit des Freigabeverlangens geltende Nettopreis von uns maßgeblich, bei abgetretenen Forderungen ist vom netto Rechnungsbetrag abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 20 % auszugehen. Handelt es sich um Forderungen, bei welchen der Abnehmer des Kunden bereits in Zahlungsverzug ist oder Tatsachen bekannt sind, die berechtigten Grund zu der Annahme geben, dass ein Ausfall zu befürchten ist, so beträgt der Abschlag 40 %. Bei wegen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nur in Form von

Miteigentum bestehenden Sicherheiten ist vom Netto - Listenpreis der von uns gelieferten Ware abzüglich eines Abschlags von 30 % auszugehen.

VIII. Gewährleistung; Voraussetzungen und Folgen, Gewährleistungsausschluss

Für Mängel unserer Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach folgender Maßgabe:

1. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung auf Mängel, Anzahl, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns gegenüber unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt und die Gewährleistung entfällt. Zeigt sich später ein Mangel, muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung uns gegenüber angezeigt werden; andernfalls gilt die Ware als genehmigt und die Gewährleistung entfällt.
2. Alle diejenigen Teile, die sich innerhalb von 24 Monaten (Bei Ersatzteil – Geschäften 6 Monaten) gerechnet ab Gefahrübergang (Ablieferung) infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Materialfehlern oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich eingeschränkt herausstellen, sind nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung auszubessern oder neu zu liefern. Für wesentliche Fremderzeugnisse des Liefergegenstandes ist unsere Haftung auf die Abtretung derjenigen Ansprüche beschränkt, die uns gegen den Lieferant der Fremderzeugnisse zustehen, soweit uns beim Einbau oder der Verwendung solcher Teile selbst kein (Auswahl-) verschulden trifft. Schlägt die Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche fehl, ist der Kunde zur Minderung und zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
3. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und etwaigen Ersatzlieferungen im Wege der Nacherfüllung nach Absatz 2 hat uns der Kunde den Liefergegenstand, sofern er an einem Fahrzeug angebracht ist, in unser Werk oder eine von uns bestimmte Werkstatt zu überstellen und uns nach vorheriger Terminabsprache für den Reparaturaufwand eine angemessene Zeit zu gewähren; ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit. Der Kunde hat nach schriftlicher Zustimmung durch uns aber auch das Recht, den Mangel fachkundig selbst oder durch fachkundige Dritte beheben zu lassen und Ersatz seiner notwendigen Kosten zu verlangen; unabhängig von unserer Zustimmung gilt dies auch bei Verzug unsererseits mit der Mängelbeseitigung. Als notwendige Kosten gelten stets die Kosten gemäß unserer „Richtzeitentabelle für Standardreparaturen an unseren Metallschweißkonstruktionen und/oder Hydraulik - Anlagen. Die Notwendigkeit höherer Kosten ist im Einzelfall vom Kunden nachzuweisen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
4. Gewährleistungsansprüche bezüglich Metallschweißkonstruktionen und/oder Hydraulik - Anlagen sind ausschließlich in Schriftform bei uns geltend zu machen. Dabei ist der auf unserer Homepage www.behrens-loading-systems.de oder per Post erhältliche Vordruck „Gewährleistungsantrag“ zu verwenden. Dem Gewährleistungsantrag sind unsere Rechnung und unser Lieferschein beizufügen.

In den übrigen Fällen erhält der Kunde nach formfreier Anzeige eines Gewährleistungsfalles von uns eine vorläufige Gewährleistungsfreigabe unter dem Vorbehalt, dass tatsächlich ein Gewährleistungsfall vorliegt. Der Kunde erhält von uns zunächst eine QS – Rücksendungsnummer und eine Bestellung unsererseits über den vermeintlich mangelhaften Liefergegenstand bzw. ein auszuwechselndes Ersatzteil. Gleichzeitig bestellt der Kunde den erforderlichen Ersatzgegenstand bei uns, für den wir ihm eine Rechnung mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen netto einräumen. Sobald der Kunde das vermeintlich mangelhafte Teil an uns zurücksendet, wird von uns überprüft, ob tatsächlich ein Gewährleistungsfall vorliegt. Die endgültige Anerkennung des Gewährleistungsfalles erfolgt dann durch schriftliche Erklärung unsererseits. In diesem Fall erhält der Kunde gleichzeitig mit der Anerkennung eine Gutschrift über die Kosten der Ersatzlieferung sowie Ersatz seiner notwendigen Kosten. Insoweit gilt Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind wir berechtigt, alle unsere Aufwendungen, insbesondere den Ersatzgegenstand, ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von uns berechnet.

5. Durch die Inanspruchnahme der Gewährleistung durch den Kunden verlängert sich die Gewährleistungsfrist nicht. Für das im Rahmen der Nachlieferung gelieferte Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate, läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typisch eintretenden Schaden begrenzt.
8. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte,
 - unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte,
 - natürliche Abnutzung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - ungeeignete Betriebsmittel,
 - Austauschwerkstoffe,
 - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind,
 - Schäden durch Unterspannung (vgl. die VEHH – Richtlinie).

Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn die Seriennummern, Typenbezeichnungen oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

Es wird auch keine Gewähr übernommen für Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßem Einsatz unserer Metallschweißkonstruktionen und/oder Hydraulik – Anlagen, insbesondere des „behrens eurolifs“, beruhen. Maximal zulässig ist hier ein 2 – Schichteinsatz innerhalb des öffentlichen Straßenverkehrsnetzes Europas. Davon abweichende Einsätze bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung; andernfalls wird insoweit keine Gewähr von uns übernommen.

9. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Sinne von § 444 BGB (also bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung unsererseits, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass wir verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten wollen) richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüchen des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

IX. Haftung

1. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht:
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen,
 - b) bei Personenschäden,
 - c) bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben,
 - d) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit eine Haftung in diesen Geschäftsbedingungen von uns ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. EG – Einfuhrumsatzsteuer

1. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an uns. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transport der gelieferten Ware sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht zu erteilen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, uns täglichen Aufwand - insbesondere eine Bearbeitungsgebühr - der bei uns aus mangelhaften beziehungsweise fehlerhaften Angaben des Kunden zu Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen.
3. Jegliche Haftung von uns aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer beziehungsweise zu relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit unsererseits nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

XI. Sonstiges; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN - Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, bei allen aus den Vertragsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Sitz in Neuwied. Wir sind auch nach unserer Wahl berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
3. Die Auftragsabwicklung erfolgt mithilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde stimmt der Bearbeitung durch uns im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten zu. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke von uns verwenden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

